

Islamische Stiftungen in Deutschland

Echter, Sarah; Mattes, Linda

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Echter, S., & Mattes, L. (2017). *Islamische Stiftungen in Deutschland*. (Opuscula, 98). Berlin: Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51691-0>

Nutzungsbedingungen:

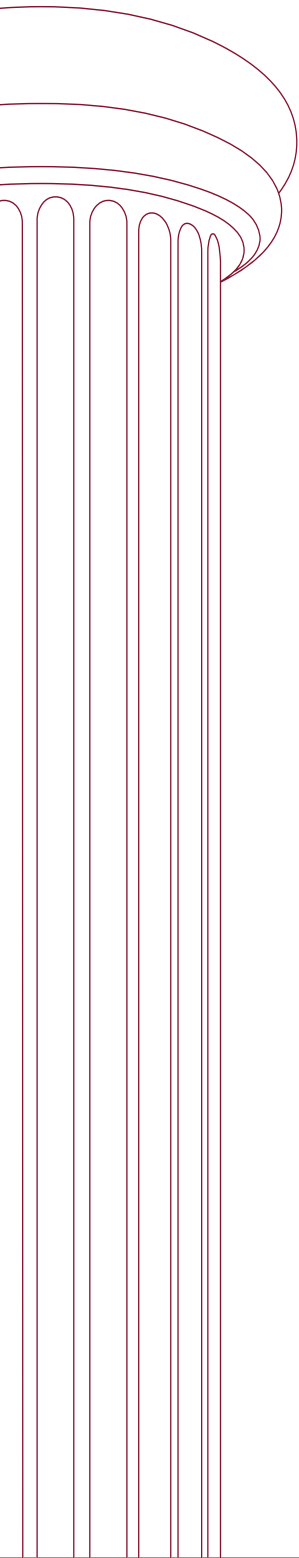
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Sarah Echter, Linda Mattes

Islamische Stiftungen in Deutschland

Opusculum Nr. 98

Mai 2017

Die Autorin

Sarah Echter, geb. 1989, studiert Nonprofit-Management und Public Governance an der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin. Während ihres Masterstudiums arbeitete sie bei Non-Profit Organisationen wie Amnesty International oder aktuell Aktion gegen den Hunger. Zuvor absolvierte sie ihren Bachelor in „International Business and Management“ and der Hogeschool van Amsterdam.

Linda Mattes, geb. 1991, studiert Nonprofit-Management und Public Governance an der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin. Neben ihrem Studium engagiert sie sich unter anderem im Rahmen von Vereinsarbeit gemeinsam mit Geflüchteten für Integration, Teilhabe und gegen Diskriminierung.

Das Maecenata Institut

Das **Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Berlin** wurde 1997 als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Das Institut hat die Aufgabe, das Wissen über und das Verständnis für die Zivilgesellschaft und den sogenannten Dritten Sektor mit den Themenfeldern Bürgerschaftliches Engagement, Stiftungs- und Spendenwesen durch Forschung, akademische Lehre, Dokumentation und Information sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu fördern. Das Institut versteht sich als unabhängiger Think Tank.

Das Institut ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Maecenata Stiftung (München) und hat seinen Arbeitssitz in Berlin.

Weitere Informationen unter: www.institut.maecenata.eu

Die Reihe Opuscula

Die **Reihe Opuscula** wird seit 2000 vom Maecenata Institut herausgegeben. Veröffentlicht werden kleinere Untersuchungen und Forschungsarbeiten sowie Arbeitsberichte aus Projekten des Instituts. Die Registrierung dieser in elektronischer Form erscheinenden Reihe unter der ISSN 1868-1840, sowie die Vergabe von Einzelkennungen (URNs) durch die Deutsche Nationalbibliothek sorgen für volle Zitierfähigkeit. Durch die Kooperation mit dem Social Science Open Access Repository (SSOAR) Projekt ist eine dauerhafte Verfügbarkeit aller Ausgaben mit fester URL-Adresse sichergestellt. Eine Übersicht der neuesten Exemplare ist auf der letzten Seite jeder Ausgabe zu finden.

Die gesamte Reihe *Opuscula* finden Sie zum kostenlosen Download unter:

<http://www.opuscula.maecenata.eu>

Impressum

Herausgeber

MAECENATA Institut
Rungestraße 17, D- 10179 Berlin,
Tel: +49-30-28 38 79 09,
Fax: +49-30-28 38 79 10,

E-Mail: mi@maecenata.eu

Website: www.maecenata.eu

Redaktion: Markus Edlefsen

ISSN (Web) 1868-1840

URN: urn:nbn:de:0168-ssoar-51691-0



Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer [Creative Commons 3.0 Deutschland Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/).

Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers wieder.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das Maecenata Institut keine Haftung für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt verlinkter Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Maecenata Institut, Berlin 2017

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Die islamische Stiftung wakf	2
2.1 Die dritte Säule des Islams	2
2.2 Wakf	5
3. Islamische Stiftungslandschaft in Deutschland	7
4. Wakf in Deutschland	7
4.1 Recht	8
4.2 Finanzierung	9
4.3 (Zivil-)Gesellschaft	10
4.4 Interna	11
4.5 Perspektiven	12
5. Ausblick	13
6. Quellenverzeichnis	14

1. Einleitung

Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland wurde im Dezember 2015 im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt und gibt an, dass zwischen 4,4 und 4,7 Millionen Muslim*innen in Deutschland leben und ein Fünftel der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat.¹ Durch die steigende Anzahl der muslimischen Mitbürger*innen stellen sich nicht nur Fragen zu wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen, sondern auch zur Entwicklung der islamischen Zivilgesellschaft in Deutschland. Daher soll sich diese Arbeit mit islamischen Stiftungen in Deutschland befassen und aufzeigen, wie sich Muslim*innen dort zivilgesellschaftlich organisieren. Eine kurze Einführung in das Konzept einer islamischen Stiftung (*wakf*) hilft dabei, die unterschiedlichen Arten von islamischer zivilgesellschaftlicher Organisation besser zu verstehen und Vergleiche zum deutschen Stiftungsrecht herstellen zu können. Zudem sollen durch drei Experteninterviews Aspekte und Entwicklungen aufgezeigt werden, die einen Einblick geben wie sich das islamische Stiftungswesen in Deutschland entfaltet.

2. Die islamische Stiftung *wakf*

In diesem Kapitel soll zuerst die dritte Säule des Islams aufgezeigt und näher erläutert werden. Sie ist eine der fünf grundsätzlichen Pflichten für Muslim*innen, die das Gebäude ihres Glaubens ausmachen. In ihr wurzelt das Streben nach der Wohltätigkeit gegenüber den Mitmenschen und sie ist somit ein Grundpfeiler bei der Errichtung einer *wakf*. Darauf folgend soll das Konzept und die Strukturen einer *wakf* beschrieben und zugleich exemplarische Vergleiche zu der deutschen Stiftungslandschaft herausgearbeitet werden.

2.1 Die dritte Säule des Islams

Die Säulen des Islams bilden die obligatorischen Grundpfeiler des muslimischen Glaubens und stehen für die die zentralen Glaubensinhalte.² Neben dem Glaubensbekenntnis (*schahada*), dem täglichen Gebet (*salah, salaah*), dem Fasten (*saum*) und der Pilgerfahrt nach Mekka (*hadsch*), die zumindest einmal im Leben als Pflicht auferlegt ist, stellt die dritte Säule des Islams die soziale Pflichtabgabe (*zakat*) dar.

Der Islam betont die soziale Gerechtigkeit im Umgang mit den Mitmenschen. Die Pflichtabgabe soll somit die soziale Sicherheit und das Gemeinschaftsgefühl zwischen den Menschen fördern. Zugleich soll *zakat* („Reinigung“) das Herz des Menschen von Gier und Habsucht reinigen. Denn die muslimische Gemeinschaft glaubt, dass alles, was sie besitzen, ihrem Gott gehört und dass somit das individuelle Anhäufen von Vermögen kritisch betrachtet werden soll. Deshalb sind Muslim*innen verpflichtet, mindestens 2,5 % (je nach Rechtsschule)

¹Vgl. Stich (2015), S. 5

²Vgl. Oster & Benali (2016), o.S.

ihres Nettovermögens an Bedürftige abzugeben.³ *Zakat* wird vom Nettovermögen abgezogen, da es nicht mit Steuern zu vergleichen ist. Steuern sind öffentliche und gesetzliche Abgaben, während *zakat* ein im muslimischen Glauben verankerter Grundsatz ist. Die Höhe der Abgabe ist demnach auch abhängig vom Vermögen der Gläubigen. Je nach Wert ihrer Besitztümer – Geld oder Kapitalanlagen wie Land oder Immobilien – wird die Abgabe an die Bedürftigen berechnet.⁴ Das Vermögen muss zudem mindestens ein Jahr im Besitz des*r Gläubigen sein. Das betrifft somit alle Muslim*innen, die nicht am Existenzminimum leben oder wirtschaftlich sehr geschwächt sind, das heißt verschuldet sind oder kein festgesetztes Minimum an Vermögen (*nisab*) vorweisen können.⁵

Bei der Frage, wer die Empfänger*innen der Pflicht-Almosen sind, werden in der Literatur verschiedene Ansichten vorgebracht. Eine weitaus geläufige Annahme ist, dass *zakat* als Form eines Gottesdienstes auch nur denjenigen zugutekommen soll, die den gleichen Glauben praktizieren. Dabei wird zwischen verschiedenen Gruppen unterschieden.

„Wahrlich, die Almosen sind nur für die Armen und Bedürftigen und für die mit der Verwaltung (der Almosen) Beauftragten und für die, deren Herzen gewonnen werden sollen, für die (Befreiung von) Sklaven und für die Schuldner, für die Sache Allahs und für den Sohn des Weges; (dies ist) eine Vorschrift von Allah. Und Allah ist Allwissend, Allweise.“

Koran, Sure 9:60⁶

Historische Begebenheiten, wie der Sklav*innenhandel oder verschiedene lokale Stammeskriege und -konflikte, haben die Empfänger*innengruppen des *zakat* beeinflusst und geformt. Deshalb erscheint es zunehmend wichtiger, die Bedingungen der Pflicht-Almosen gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen und Gruppen anzupassen und/ oder neu auszulegen. Nicht-Muslim*innen können auch Zuwendungen erhalten, aber diese nicht in Form von *zakat*, sondern einer Spende (*sadaka*). Diese Spende ist freiwillig und keine Pflichtabgabe. Eine Unterform dieser Spende ist die *sadaka dscharija* und stellt ein nachhaltiges Geben und Spenden dar, wie zum Beispiel einen für ein Dorf langfristig angelegten Brunnen. Diese Wohltätigkeit kann auch an Nicht-Muslim*innen gerichtet sein. Eine weitere Kategorie ist *kaffara*. Es ist eine (monetäre) Wiedergutmachung für eine begangene Sünde oder schlechte Tat.⁷

Basierend auf der Idee des *zakat*, den Bedürftigen und Schwachen zu helfen, ist das Konzept einer islamischen Stiftung tief in der Geschichte und der Kultur des Islams verwurzelt und spielt somit als soziale und religiöse Institution eine wichtige Rolle im Leben der islamischen Welt.

³Vgl. Heine & Syed (2005), S. 129

⁴Vgl. Sentürk (2015), o.S.

⁵Vgl. Islamic Relief (2017)

⁶Vgl. Islam.de

⁷Vgl. Heine & Syed (2005), S.30

2.2 Wakf

Im Islam ist die wohltätige Stiftung *wakf* eine Institution, die einer Stiftung wie sie in Deutschland verstanden wird sehr ähnlich ist. Es ergeben sich wie im deutschen Stiftungsrecht vier Voraussetzungen. Der*die Stifter*in (*wakif*) verfasst im Stifter*innenwillen, der *wakf*-Urkunde (*waqfiyya*), den wohltätigen Zweck, den er mit der Institution erreichen will und die meist von privater Hand gegründet wird. Zudem muss eine Stiftungssatzung verfasst werden, die das schriftlich niedergelegte Regelwerk der Stiftung darstellen soll.⁸ Als letzte Voraussetzung muss das „Stiftungsgut“ geregelt sein. Dies ist der Höhe nach gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da die Stiftung jedoch für die Ewigkeit errichtet wird, werden oftmals Grundstücke oder Immobilien gestiftet, um ein gewisses Vermögen zu generieren, damit die im Stifter*innenwillen niedergeschriebenen Zwecke erfüllt werden können. Diese Grundstücke und deren Gewinnabgabe werden zur Erreichung des wohltätigen Zwecks eingesetzt, wie die Errichtung von Moscheen, Schulen, Krankenhäuser, Einrichtungen für die Armenhilfe oder ähnlich des *sadaka dscharija* öffentliche, wohltätige Güter wie ein Brunnen. Heine und Syed zitieren in ihrem Buch den Imam Abu Yusuf folglich: “A wakf is to suspend any valuable piece of property in the name of God as His property so that its income is channeled to the people.”⁹ Dieses Grundstück oder Immobilie darf nicht verkauft oder zweckentfremdet und muss stets im Sinne des*r *wakif* und seines*ihres Stifter*innenwillens eingesetzt werden. Durch dieses Konzept wird deutlich, dass Stifter*innen wie im deutschen Stiftungsrecht eine wohltätige Institution auf lange Sicht erschaffen wollen und die Erfüllung des Zwecks durch Kontinuität und Dauerhaftigkeit anstreben. Zugleich wollen die *wakif* der Möglichkeit zuvorkommen, dass nach ihrem Tod die *wakf* nicht in ihrem Sinne weitergeführt werden. Normalerweise ist die Stiftung auf ewig gültig oder bis der Zweck der Stiftung erfüllt ist. Dennoch gibt es einzelne Ausnahmen. Falls die Stiftung aus verderblichen Gütern besteht, wird diese aufgelöst, falls sie nicht mehr brauchbar sind. Die Immobilien und die Stiftung werden zudem aufgelöst und für ungültig erklärt, falls sie nicht für die ursprünglichen Zwecke eingesetzt werden.¹⁰

Die Verfassung des Stifter*innenwillens kann wie in einer Stiftung des deutschen Stiftungsrechts eher breit und allgemein gehalten oder sehr genau festgelegt werden, wie zum Beispiel welche Speisen an welchem Tag in der Armenküche zubereitet werden sollen. Der Auslegungsspielraum des Willens ist davon abhängig, in wie weit der*die *wakif* Interpretationsspielräume für die späteren Leitungsorgane nach seinem*ihrem Tod geben möchte. Die Besetzung der Leitung einer *wakf* kann je nach Stifter*innenwille durch eine festgesetzte Wahl, durch die Verordnung des*r Stifter*in oder durch das Erbe unterschiedlich besetzt werden. Diese sind keine neuen Eigentümer*innen der Stiftung, sondern haben nur

⁸Vgl. Aslan, Modler-El Abdaoui & Charkasi (2015), S.128

⁹Vgl. Heine & Syed (2005), S.31

¹⁰Vgl. Heine & Syed (2005), S.35

ein Recht auf Nießbrauch.¹¹ Die Aufgaben bestehen darin, den Besitz zu verwalten und durch die Stiftung Einnahmen zu generieren, um sie an die Begünstigten zu geben.

In ihrem Buch haben Heine und Syed verschiedene Arten von *wakf* beschrieben. Diese unterscheiden sich in ihrer Dauer, ihrem Zweck und den Destinatär*innen. Die gemeinnützige und wohltätige Stiftung (*wakf khayri*) ist unbefristet angelegt und soll für die Ewigkeit der Unterstützung und Hilfe den Destinatär*innen gewidmet sein, wie die Errichtung von Andachtsstätten, Bildungseinrichtungen oder anderen öffentlichen Versorgungseinrichtungen. Falls Nutznießer*innen nicht explizit in dem Stifterwillen erwähnt werden, gehört der *wakf*-Besitz der Gemeinde, in der er gestiftet wurde. Die Familienstiftung (*wakf al-aulad*) wird für die Nachkommen und Verwandten errichtet und ist unbefristet. Der Zweck ist wie bei den Familienstiftungen in Deutschland ausschließlich auf die Versorgung der Personen ausgerichtet, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis mit dem*r Stifter*in stehen, oder um zu verhindern, dass das Vermögen durch Erbstreitigkeiten zersplittert wird. Das islamische Recht unterschied lange nicht zwischen den beiden Formen, denn auch diese muss einen gottgefälligen und wohltätigen Zweck erfüllen und unterscheidet sich deshalb nur in ihrer Erscheinung und ihren Destinatär*innen. Erst ab dem 20. Jahrhundert entstanden auch zunehmend durch den Einfluss westlicher Kulturen zwei Rechtsformen.¹² Als eine andere *wakf* Form wird die *habs mawkuf* oder *sadaka mawkuf* bezeichnet, die befristet für einen ganz bestimmten Zweck und für eine begrenzte Anzahl von Personen errichtet wird. Sie löst sich nach Erfüllung der Notwendigkeit wieder auf. Diese Form ist jedoch in der heutigen Zeit nicht sehr verbreitet, da Errichter*innen einer Stiftung normalerweise die Kontinuität und Dauerhaftigkeit der Institution anstreben. Obwohl eine grobe Einordnung von Stiftungsformen, Aufschluss über deren Charakteristika geben kann, ist eine klare Abgrenzung schwierig. Es gibt zahlreiche regionale und kulturelle Unterschiede, die die *wakf* beeinflussen und wodurch sie je nach den Rechtsschulen anders interpretiert und akzeptiert werden.

Wie in der deutschen Stiftungslandschaft gibt es nationale Aufsichtsbehörden für die islamischen Stiftungen in den jeweiligen Ländern. Inwieweit der Staat jedoch in die Angelegenheiten der *wakf* eingreift, ist von Land zu Land verschieden. Viele islamische Stiftungen stehen unter staatlicher Kontrolle. Durch die Komplexität der Stiftungsregelungen und der teilweise mangelnden Flexibilität und verschiedensten Interpretationen der Anwendungen gibt es zahlreiche Gerichtsfälle, die den Einfluss des Staates auf die Stiftungen vergrößern. Die Türkei ist ein Beispiel für einen starken, staatlichen Eingriff in das Stiftungswesen. Schon in den 20er Jahren wurden Familienstiftungen abgeschafft und Besitz und Ländereien wurden an den Staat abgegeben und von staatlich beaufsichtigten

¹¹Vgl. Meier, Pahlitzsch & Reinfandt (2009), S.30

¹²Vgl. Huschner & Rexroth (2008), S.354

Verwalter*innen betreut. Neue Formen von *wakf* werden teilweise von der Republik selbst gegründet wie die Turkiye Diyanet Foundation.¹³

Trotz oder gerade aufgrund der Eingriffe staatlicher Kontrolle, wird die Bedeutung der *wakf* im islamisch gesellschaftlichen Raum deutlich. Die Stiftungen prägen das soziale und kulturelle Gefüge und können ähnlich wie in Deutschland „Versorgungs- und Wohlfahrtslücken“ des Staates füllen und kommunale Aufgaben wie das Schaffen einer funktionierenden Infrastruktur übernehmen. Deshalb widmet sich der folgende Abschnitt der islamischen Stiftungslandschaft in Deutschland, um die Relevanz der Institutionen näher zu beleuchten.

3. Islamische Stiftungslandschaft in Deutschland

In einer quantitativen Recherche wurde das Verzeichnis Deutscher Stiftungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen¹⁴ auf potenzielle *wakf* in Deutschland untersucht. Das Verzeichnis bietet ein Register von Stiftungen, die über eine eigene Internetseite verfügen. Bei dieser Recherche konnten lediglich sechs Stiftungen ausgemacht werden, die das Stichwort *Islam* in ihrer Beschreibung führen, und sechs mit dem Stichwort *Muslim*, worunter es eine Überschneidung gibt. Von diesen Stiftungen sind tatsächlich die wenigsten auf dem Islam als Ideologie basiert, sondern führen beispielsweise nur spezifische Projekte für einen Teil von Muslim*innen aus. Andere setzen sich für den Austausch von Gläubigen im Allgemeinen ein. So kann also keine der Stiftungen nach deutschem Recht, die im Verzeichnis Deutscher Stiftungen eingesehen werden können, eindeutig als typische *wakf* bezeichnet werden.

Im Vereinsregister, dem gemeinsamen Registerportal der Länder¹⁵, finden sich weitaus mehr Organisationen die dem islamischen Glauben verschrieben zu sein scheinen. 394 eingetragene Vereine deutschlandweit haben die Wortstämme *Islam* und/ oder *Muslim* in ihrem Namen. Von diesen Vereinen können rein nach Untersuchung der Namen zwei als potenzielle *wakf* eingeschätzt werden: Einer trägt die Kombination aus *Islam* und *Stiftung* im Namen, ein anderer den Begriff *wakif*, der türkischen Entsprechung von *wakf*. So kann also auf Basis einer ersten quantitativen Analyse der deutschen Zivilgesellschaft, wenn überhaupt, nur von zwei *wakf* im soziologischen Sinne gesprochen werden, im rechtlichen Sinne von keiner.

4. Wakf in Deutschland

Im folgenden Hauptteil werden auf Basis von drei einzeln durchgeführten Interviews die Bedingungen untersucht, unter denen islamische Stiftungen in Deutschland existieren könnten. "Könnten" deshalb, da die drei Gesprächspartner (noch) nicht über eine errichtete Stiftung sprechen können. Vielmehr befindet sich El Bachir Boutaleb als erster Vorstand der

¹³Vgl. Heine & Syed (2005) S.46 ff.

¹⁴Vgl. www.stiftungen.org

¹⁵Vgl. www.handelsregister.de

Deutschen Gesellschaft für islamische Bildung e.V. (DGiB) gerade im Gründungsprozess einer islamischen Stiftung in Deutschland. Auch Abdul Adhim Kamouss wird eine islamische Stiftung aufbauen, die zunächst als Treuhandstiftung von der Maecenata-Stiftung verwaltet werden soll. Birol Uçan ist Gründungsmitglied des seit über 20 Jahren aktiven Islamischen Vereins für wohltätige Projekte e.V. (IVwP) in Berlin und eröffnet im Gespräch die Perspektive eines Vereins als wohl üblichste Rechtsform gemeinnütziger islamischer Organisationen in der deutschen Zivilgesellschaft. Basierend auf allen drei Perspektiven ließen sich die im Folgenden dargelegten Erkenntnisse gewinnen.

4.1 Recht

Wie bereits beschrieben, ist einer der zentralen Pfeiler einer Stiftung, ob nach deutschem oder islamischem Recht, der unveränderliche Stifter*innenwille. Dieser Punkt wurde von allen drei Gesprächspartnern als großer Vorteil genannt und im Falle der beiden Stiftungsgründer auch als entscheidendes Motiv, eine Stiftung zu gründen. Doch auch Herr Uçan hält einen personenunabhängigen und nachhaltigen Organisationswillen für zentral. Daher war es für den IVwP essentiell, als juristische Person aufzutreten um keiner Willkür natürlicher Personen ausgesetzt zu sein. Gerade die basisdemokratische Rechtsform des Vereins bietet aber Einfluss durch Mitbestimmung der Mitglieder, welchem der IVwP vorzubeugen weiß indem die Mitgliederzahl seit der Gründung begrenzt gehalten wird. Damit werden Abänderungen der Mission und anderweitige Nutzungen als ursprünglich geplante vermieden. Gleichzeitig funktioniert diese Vereinbarung natürlich nur auf Basis des Willens der natürlichen Vereinsmitglieder, der eben nicht per se unveränderlich ist.

Herr Uçan ist wie die anderen Gesprächspartner von der Überlegenheit einer *wakf* überzeugt, merkt aber an, dass im Falle seiner Organisation die Rechtsform des Vereins genügt. Tatsächlich ist das deutsche Stiftungsrecht aber sehr kompatibel mit der islamischen Stiftung *wakf*. Herr Boutaleb und Kamouss bestätigen, dass die Etablierung einer Stiftung in beiden Rechtsformen auf den genau gleichen vier Bedingungen basiert: Es braucht eine*n Stifter*in, eine Stiftung (das Gut das gestiftet wird), den Zweck (für wen oder was die Stiftung etabliert wird) und die "Formulierung", also die Satzung in der der Stifter*innenswille festgelegt wird. Insofern erweist sich das deutsche Stiftungsrecht als zureichend für eine Institution, die nach dem Vorbild einer *wakf* in Deutschland errichten werden soll. Herr Boutaleb merkt an, dass das islamische Recht gleichwohl noch detaillierter sei und daher eine Bereicherung im akademischen und rechtlichen Bereich darstellen könne. Das einzige, was im direkten Vergleich im deutschen Stiftungsrechtswesen fehle, sei eine zentrale Anstalt für Stiftungen, die diese organisiere. Neben einigen technischen Unterschieden gebe es jedoch keine rechtlichen Einschränkungen oder Kompromisse.

Auch Herr Uçan sieht diese Möglichkeiten, jedoch im Falle des IVwP im Vereinsrecht: Das deutsche Vereinsrecht erlaubt seinem Verein, all das zu tun was die Mitglieder sich für die Organisation zum Ziel gesetzt haben und stellt so eine sehr niedrigschwellige Möglichkeit der Institutionalisierung eines wohltätigen Zwecks dar. Die Entscheidung für die Rechtsform des Vereins, gibt Herr Uçan an, basierte somit rein auf Pragmatismus. Unabhängig von diesem Beispiel sieht Herr Boutaleb, der sich die Bildungsarbeit über islamische Stiftungen in Deutschland zum Ziel gesetzt hat, hierin ein Muster: eine Präferenz für den geringsten Aufwand, basierend auf Unwissen über die Möglichkeiten und Überschätzung der Anstrengungen einer Stiftungsgründung nach deutschem Recht.

4.2 Finanzierung

Ein Bereich, der zu diesem als hoch eingeschätzten Aufwand beitragen dürfte, ist das Stiftungskapital. Hier werden in Deutschland als Mindestkapital für rechtsfähige Stiftungen üblicherweise 50.000€ genannt, was gleichwohl nur eine Orientierungsgröße und nicht gesetzlich festgeschrieben ist.¹ Das Kapital das für die Arbeit einer gemeinnützigen Organisation nötig ist kann Stück für Stück zusammengetragen werden, durch Zustiftungen einer Vielzahl von Geber*innen ähnlich wie bei einer Bürgerstiftung. Diesen Weg geht die DGiB, die in der Rechtsform des Vereins momentan noch Geld für die spätere Stiftung sammelt. Um diese Zustiftungen von Privatpersonen erbitten zu können, sei es nötig gewesen, um ein gewisses Vertrauen zu schaffen, als juristische Person aufzutreten. Damit bietet sich der Verein als niedrigschwellige Rechtsform sehr gut zum Übergang an, wenngleich auch das Ziel eine selbstständige Stiftung mit 50.000-100.000€ Kapital sei. Die DGiB sammle dafür Geld von Bürger*innen, die kleinere Beträge bewusst stiften anstatt zu spenden, und erhalte positive Resonanzen. Herr Boutaleb sieht neben freiwilligen Gaben auch in der für Muslim*innen verpflichtenden Abgabe, *zakat*, eine Finanzquelle die Potenzial für organisierte Stiftungsfinanzierung birgt.

Eine andere Möglichkeit zeigt das Beispiel von Herrn Kamouss. Das Kapital der Stiftung, die er aufbaut, liege bereits bei 50.000€, was zukünftig noch weiter durch Zustiftungen ausgebaut werden soll. Hier sei das Ziel, unter anderem durch finanzielle Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit die komplette Selbstständigkeit zu erlangen, die mit der Eintragung als Stiftung bürgerlichen Rechts vollendet werden soll. Bis dahin soll zur Gunst der Etablierung fester Strukturen und der Eigenfinanzierung die Verwaltung der Stiftung zunächst in der Hand der Maecenata-Stiftung liegen, die als Treuhänderin fungiere. Die Etablierung einer Treuhandstiftung, die mittelfristig zur selbstständigen, rechtsfähigen Stiftung werden soll, kann also nicht nur Know-How und Routine fördern, sondern auch beim Aufbau einer stabilen Finanzverwaltung assistieren. Beide Wege sichern langfristig die Unabhängigkeit der Stiftung, aber sind langwierig und aufwendig. Sie brauchen Vertrauen in die Realisierung von *wakf* in

Deutschland. Gleichzeitig zeigt das Verfahren der einer Bürgerstiftung ähnlichen Akkumulation von einzelnen Zustiftungen den Wunsch der Geber*innen nach einer bleibenden Institution die einen zukünftigen Mehrwert für die Gesellschaft bedeutet. Nichts Anderes hat der Verein von Herrn Uçan unternommen, als auf diesen Wunsch zu setzen, und die Bereitschaft, dafür zu geben. Sieben Jahre lang habe der IVwP Spenden gesammelt um das Maschari Center und damit die Umar-Ibn-Al-Khattab-Moschee aufbauen zu können. Wie bereits erwähnt, war es für den Verein essentiell, als juristische Person aufzutreten, auch um das Kapital vertrauenswürdig sammeln zu können – ähnlich, wie es die DGiB tut.

4.3 (Zivil-)Gesellschaft

Im Hinblick auf die vorhandene zivilgesellschaftliche Landschaft hatte keiner der drei Gesprächspartner bereits vorhandene Institutionen vor Augen, die einer distinktiv in Deutschland umgesetzten *wakf* entsprechen. Es gebe Organisationen, hauptsächlich Moscheen, die als unselbstständige Stiftungen einer Treuhandverwaltung im Ausland unterliegen, so Boutaleb. Mit der Mittelverwaltung im Ausland geht die Mittelverwendung für Projekte außerhalb Deutschlands einher. Er sieht hierin eine fehlgeleitete Benachteiligung von Investitionen für die deutsche Gesellschaft. Die Organisationen der Landschaft islamischer Zivilgesellschaft in Deutschland sei sehr auf die jeweils eigene Zielerreichung, die eben oft im Ausland liege, fokussiert. Die Stiftung der DGiB werde es sich zum Ziel setzen, islamisch zu begründen, dass auch, oder gerade, die örtliche Gesellschaft die Investition der Gelder verdient habe. Einen Grund dafür, dass dies bisher vernachlässigt wird, sieht er in der fehlenden Organisation des Volumens an Spenden und Zustiftungen deutscher Muslim*innen. Damit einher geht Herr Boutalebs Fürsprache für mehr konstruktive Aufklärung und Vernetzung der islamischen Organisationen, wodurch das Fehlen von Vorbildorganisationen ausgeglichen werden könne. Die Arbeit der DGiB ziele neben der eigenen Stiftungsgründung auch darauf ab, eine progressive Bewegung anzukurbeln.

Herr Uçans Verein arbeitet für die lokale Community indem, nach eigenen Angaben, die gesammelten Mittel für die gebaute Moschee von Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaft kamen und also durch die Angebote der Moschee in die Nachbarschaft zurückfließen. Den stattlichen Moscheebau sieht er außerdem als deutliches Zeichen der Spender*innen, dass sie hier zuhause seien und bleiben wollen. Diese Einschätzung einer sich verändernden Gemeinschaft deutscher Muslim*innen teilen alle drei Gesprächspartner. Wo in der ersten und zweiten Generation muslimischer Einwander*innen noch "Garagen- und Hinterhofmoscheen" aufgebaut worden seien, sieht Herr Kamouss heute die Entwicklung hin zu einer reiferen und institutionalisierteren muslimischen Gemeinschaft. Daran schließen sich die Thesen von Herrn Boutaleb an, der diesen älteren Generationen eine Priorisierung

wirtschaftlicher Ziele über religiöse Ziele der gesellschaftlichen Teilhabe attestiert. Mit einer perspektivischen Rückkehr in das Heimatland sei sich nicht mit langfristiger zivilgesellschaftlicher Präsenz beschäftigt worden. Heute sieht er eine zunehmende Bereitschaft, für die deutsche Gesellschaft zu spenden und zu stiften: Viele Muslim*innen wissen, dass, auch wenn sie gingen, ihre Kinder hierblieben. Stiftungsarbeit sei wie eine Wohnung zu kaufen, statt sie nur zu mieten, allegorisiert er. So sieht er in Stiftungen die Entscheidung, hier zu sein und sein zu wollen und für die deutsche Gesellschaft arbeiten zu wollen.

4.4 Interna

Der Wille, die islamische Präsenz in der deutschen Zivilgesellschaft auszubauen, kann wohl auch den zahlreichen islamischen Vereinen attestiert werden. So sieht Herr Boutaleb in vielen von ihnen tatsächlich schon *wakf* im soziologischen Sinne: Sie haben oft eine Immobilie in Form von einer Moschee im Zentrum ihres Arbeitens, die sie durch expliziten Zustiftungen zum Bauvorhaben finanziert hätten. Gleichwohl gingen sie nicht den letzten Schritt, die Identität einer Stiftung anzunehmen indem sie eine juristische Person werden. In dieser rechtlichen Umwandlung würden jedoch neben dem Vermögen noch weitere Voraussetzungen einer *wakf* erfüllt werden: Jeder Verein hat eine Satzung in der sein Zweck festgelegt ist, was zwei der Grundvoraussetzungen einer *wakf* darstellt. Als Viertes ist der Stifterwille zu institutionalisieren. So weit die Tätigkeiten islamischer Organisationen auch auf den deutschen Kontext abgestimmt sind, ihre Basis bleibt eine grundlegend religiöse. So kann der unveränderliche Wille der einer *wakf* zugrunde liegt eben auch bereits in einem Verein manifestiert sein, laut Satzung oder implizit. Indem die Arbeit auf dem göttlichen Willen basiert, der als oberste Instanz und damit auch unveränderlich gelten kann, verfolgt die Organisation im soziologischen Sinne den bindenden Stifterwillen. Der Schritt zur auch rechtlich unveränderlichen Manifestierung des göttlichen Willens durch die rechtsfähige Stiftung liegt nahe, erfolgte aber im Hinblick auf die quantitative Recherche nicht.

Die Organisationen der von uns befragten Repräsentanten verfolgen alle einen Zweck, dem der islamische Glauben zugrunde liegt. Die Tätigkeiten, mit denen sie ihren Zweck zu erfüllen suchen, können jedoch nicht als rein traditionell islamisch bezeichnet werden, sondern sind unterschiedlich stark auf die speziellen Gegebenheiten der Gemeinschaft deutscher Muslim*innen und darüber hinaus auch auf den Austausch mit Nicht-Muslim*innen ausgerichtet. So bietet der IVwP eine Kinderbetreuung und Deutschkurse in seinen Räumen an, was Herr Uçan auf die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft zurückführt. Er sagt, Traditionen seien genauso wichtig, wie Neues in eine Religion einzubringen, die eine Religion und Traditionen dürfen aber nicht vermischt werden. So wie das Maschari Center auch nicht-muslimischen Besucher*innen offen steht sind auch die beiden Stiftungen in Gründung am

Austausch zwischen verschiedenen Religionen und jenseits davon interessiert. Herr Kamouss' Stiftung wird unter anderem durch kulturelle Veranstaltungen das gegenseitige Verständnis und Respekt fördern, während Herr Boutalebs Stiftung speziell im akademischen Bereich islamisch-deutsche Organisationen voranzubringen plant. So lässt sich natürlich sagen, dass auch auf einer traditionsreichen Religion basierende Institutionen in einem spezifisch deutschen Kontext arbeiten können, und gerade auch eine *wakf* im soziologischen Sinne in Deutschland durchaus realisierbar ist. Die Organisationen aller drei Gesprächspartner stehen in einer Öffentlichkeit, die ihre Religion zu oft noch mit Extremismus gleichsetzt. Dass sie hiermit zu kämpfen haben, und sich wohlgerne aktiv gegen radikal-islamisches Gedankengut einsetzen, scheint nur ein weiteres Indiz zu sein, wie relevant ihre Arbeit in der deutschen Gesellschaft ist.

4.5 Perspektiven

Die spärliche Präsenz islamischer Stiftungen in der deutschen Zivilgesellschaft ist nicht nur Symptom, sondern kann gleichzeitig als Ursache dafür bezeichnet werden. Die Abstinenz von deutschen *wakf* im rechtlichen Sinne führt dazu, dass andere islamische Organisationen sich diese nicht zum Vorbild nehmen können. Speziell Herr Boutaleb, Experte und Förderer des islamischen Stiftungswesens in Deutschland, sieht großes Unwissen über Stiftungen nach deutschem Recht. Er sagt, viele Vereine haben genügend Vermögen, wollen den Schritt aber nicht gehen, weil die Vereinsarbeit bequemer sei und oft auch die Vorstände Angst haben, in einer Stiftung an Autorität zu verlieren. Mit der Bildungsarbeit der DGiB will er das Gegenteil aufzeigen: dass rechtsfähige Stiftungen gerade nicht einschränken, sondern mehr Freiraum geben, unter anderem in dem sie nicht dem Mittelverwendungsgebot unterliegen. So plant die DGiB Kooperationen mit der Universität Osnabrück und der Deutschen

Stiftungsakademie, um dem Unwissen entgegenzuwirken. Gerade in der zivilgesellschaftlichen Vernetzung liege eine Stärke, sowohl zwischen islamischen, zwischen unterschiedlich religiösen und auch säkularen Organisationen. Durch diese Beratung, Bildung, und Öffentlichkeitsarbeit erwartet er perspektivisch mehr islamische Stiftungen nach deutschem Recht und damit eine Institutionalisierung und Professionalisierung in der deutsch-islamischen Zivilgesellschaft.

Wie bereits beschrieben, kann man nämlich bei der islamisch-deutschen Zivilgesellschaft durchaus schon *wakf* im soziologischen Sinne beobachten. Viele Muslim*innen spenden bereits an Institutionen, oft Moscheen, was dieselbe Funktion wie Zustiftungen hat. Dies betont auch wieder, dass Zustiftungen an eine bereits existierende Organisation niedrighwelliger sind und in einer Stiftungsgründung beispielsweise durch Interimsorganisationen umgangen werden können. Potenzielle Lösungen, die die Gesprächspartner genannt haben, sind Zusammenschlüsse von kleineren Organisationen, beispielsweise Vereinen, um mit

akkumuliertem Kapital gemeinschaftlich eine *wakf* zu gründen. Ein anderer Gedanke wäre im Rahmen einer *wakf* das Grundstück zu stiften und das Gebäude der Moschee darauf spendenbasiert zu finanzieren. Am naheliegendsten scheint jedoch der Gedanke, dass die vielen Vereine, die bereits *wakf* im soziologischen Sinne darstellen, den Schritt zur Umwandlung in eine islamische Stiftung deutschen Rechts gehen. Um die Motivation dazu zu fördern, erscheint Aufklärungsarbeit, wie sie beispielsweise die DGiB leistet, zielführend. Nach Expertenmeinung der zwei interviewten Stiftungsgründer werden *wakf* in Deutschland so zukünftig ein immer größeres Thema sein.

5. Ausblick

Alle drei Experten attestieren der Bevölkerungsgruppe der deutschen Muslim*innen eine soziologische Veränderung: Als Gastarbeiter*innen gekommen hatten sie perspektivisch immer eine Rückkehr im Blick – jetzt lassen sie diese hinter sich und beschäftigen sich im gleichen Zuge stärker mit einer längerfristigen zivilgesellschaftlichen Präsenz in Deutschland. Um diese zum Ausdruck zu bringen, bieten sich zeitlose und personenunabhängige Institutionen an – eine islamische Stiftung *wakf*, aber genauso eine rechtsfähige Stiftung in Deutschland. Die Experten sehen tatsächlich in vielen islamischen Organisationen schon *wakf* im soziologischen Sinne, und obwohl die Rahmenbedingungen des deutschen Stiftungsrechts für *wakf* kompatibel sind, gibt es doch kaum welche. Die Gründe hierfür sehen die Gesprächspartner vor allem im Pragmatismus und in der Unwissenheit. Das niedrighwellige Vereinsrecht erscheine zugänglicher und genauso zielführend, dabei sichere eine rechtsfähige Stiftung weitaus größere Unabhängigkeit, Stabilität und Nachhaltigkeit. Unter anderem durch die Bildungs- und Pionierarbeit, die zum Teil durch die Gesprächspartner geleistet wird, kann das islamische Stiftungswesen in Deutschland gefördert werden. Um Umsetzungen zu ermöglichen und Herausforderungen wie die Stiftungsvermögen zu stemmen, können verschiedene Wege, wie durch Interimsorganisationen oder -verwaltungen, gegangen werden. Muslim*innen in Deutschland seien zunehmend bereit, in Projekte für die deutsche Gesellschaft zu investieren. Aufklärung über potenzielle *wakf* in Deutschland, Beratung und diese Bereitschaft, für die Gemeinschaft hier in Deutschland zu arbeiten, kann dazu führen, dass die Tradition der *wakf* unter Muslim*innen hier in Deutschland wiederauflebt.

6. Quellenverzeichnis

Aslan, E.; Charkasi, D.; Modler-El Abdaoui, M. (2015): Islamische Seelsorge: Eine empirische Studie am Beispiel von Österreich, Springer-Verlag.

Heine, P.; Syed, A. (2005): Muslimische Philanthropie und Bürgerschaftliches Engagement, Maecenata Verlag.

Halm, Heinz (2015): Der Islam. Geschichte und Gegenwart., Beck Verlag.

Huschner, W.; Rexroth F. (2008): Gestiftete Zukunft im mittelalterlichen Europa: Festschrift für Michael Borgolte zum 60. Geburtstag, Oldenbourg Verlag.

Meier, A.; Pahlitzsch, J.; Reinfandt, L. (2009): Islamische Stiftungen zwischen juristischer Norm und sozialer Praxis, Oldenbourg Verlag.

Sentürk, Ö. (2015): Wohltätigkeit im Islam –Die Zakat, Ilşık Yayıncılık Ticaret.

Stich, A. (2015): Wie viele Muslime leben in Deutschland? Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015, Working Paper 71

Online Quellen:

Benali M.; Oster A. (2016): Die fünf Säulen des Islam, <http://www.planet-wissen.de/kultur/religion/islam/pwiediefuenfsaeulendesislam100.html> (abgerufen: 13.02.2017)

Islam.de: www.islam.de/1406.php (abgerufen am 16.02.2017)

Islamic Relief: www.islamicrelief.de/spende/was-ist-die-zakat/ (abgerufen am 16.02.2017)

Gemeinsames Registerportal der Länder, www.handelsregister.de (aufgerufen am 28.02.2017)

Verzeichnis Deutscher Stiftungen, Bundesverband Deutscher Stiftungen, www.stiftungen.org (aufgerufen am 28.02.2017)

Interviews:

Boutaleb, El Bachir (2017): telefonisches Interview, Berlin, 11.01.2017.

Kamouss, Abdul Adhim (2017): telefonisches Interview, Berlin, 15.02.2017.

Uçan, Birol (2017): Interview, Berlin, 04.01.2017.

Reihe Opuscula

Frei verfügbar auf www.opuscula.maecenata.eu

2014	Nr. 79	Enhancing Third Sector Accountability through Financial Accounting – Regulations and Practices in German-Speaking Countries <i>Josef Baumüller, Nikolai Haring</i>
2015	Nr. 80	Historical Philanthropy in Russia A Tradition of Charity in Close Relationship to Government <i>Anna Poltavtseva</i>
	Nr. 81	Public Reporting in Foundations: Regulatory Bodies and Self-regulatory Reporting Initiatives for Foundations in Germany and the UK <i>Abbe Jodi Bertog</i>
	Nr. 82	Overbearing State and Stubborn Civil Society? German International Volunteer Service Programs between Subsidiarity and Accountability <i>Jörn Fischer and Benjamin Haas</i>
	Nr. 83	Vom Sterben und Stiften Eine Untersuchung zu Bedeutung und Potenzial des Stiftungswesens für die Hospizarbeit in Berlin <i>Titus Laser</i>
	Nr. 84	Are Foundations For Ever? Sind Stiftungen ewig? <i>Rupert Graf Strachwitz</i>
	Nr. 85	The Role of Foundations in German Higher Education A Case Study on the Influence of Foundations on Teaching at Universities <i>Julia Reis</i>
	Nr. 86	Stiftungen in den sozialen Medien Eine Betrachtung anhand ausgewählter Mitglieder des Berliner Stiftungsnetzwerkes <i>Jacqueline Hoffmann, Julia Meißner</i>
	Nr. 87	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Zivilgesellschaft Über den Einfluss des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beim Aufbau einer Zivilgesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg in der BRD <i>Jasmin Heyer</i>
2016	Nr.88	Die Schirmherrin Zur Geschichte der Schirmfrau <i>Gunter Stemmler</i>
	Nr.89	Bewegter Ruhestand: Ehrenamt im Rentenalter Eine empirische Betrachtung im Gesundheitsbereich <i>Luise Burkhardt</i>
	Nr. 90	Die Gründung der Stiftungsuniversität Frankfurt am Main Ausdruck des Protests gegen die preußische Staatsmacht? <i>Claudia Eller</i>
	Nr. 91	Der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern in deutschen Museen <i>Franziska Götz</i>
	Nr. 92	Zivilgesellschaftliche Akteure und die Betreuung gefluchteter Menschen in deutschen Kommunen <i>Rudolf Speth, Elke Becker</i>
	Nr. 93	Kulturstiftungen im Wandel? Konsequenzen für die Förderung von Kunst und Kultur in Deutschland <i>Andrea Wenger</i>
	Nr.94	Hospizbewegung und Stiftungen Zur Institutionalisierung der Hospizarbeit und den Potenzialen von Stiftungen, im Rahmen dieser Entwicklungen.
	Nr. 95	Voluntary work in Germany and Norway: a comparative study <i>Nina Antonov</i>
2017	Nr. 96	(Un-)Abhängigkeit operativer Stiftungen? Eine organisationssoziologische Betrachtung am Beispiel der Stiftung Studienfonds OWL <i>Linda Hagemann</i>
	Nr. 97	Mission Investing – Hype oder Revolution des Stiftungssektors? Zweckbezogenes Investieren als strategische Option für Stiftungen im Niedrigzinsumfeld <i>Phillip Kratschmer</i>

URN: urn:nbn:de:0168-ss0ar-51691-0

ISSN (Reihe Opuscula) 1868-1840